# LANDESGESETZBLATT

## FÜR NIEDERÖSTERREICH

Jahrgang 2023 Ausgegeben am 18. Dezember 2023

67. Verordnung: Festsetzung von Höchsttarifen für das Gewerbe der Rauchfangkehrer 2017 – Änderung

Die Landeshauptfrau von Niederösterreich hat am 14. Dezember 2023 aufgrund des § 125 Abs. 1 Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994 in der Fassung BGBl. I Nr. 75/2023, verordnet:

### Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Höchsttarifen für das Gewerbe der Rauchfangkehrer 2017

Die Verordnung über die Festsetzung von Höchsttarifen für das Gewerbe der Rauchfangkehrer 2017, LGBl. Nr. 7/2017, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 2 Z 1 lauten die Beträge: Ortsklasse Jahresgrundgebühr Arbeitsgebühr	A € ,,24,54" € ,,2,20"	B € ,,29,48" € ,,2,20"	C € ,,32,44" € ,,2,20"
2. Im § 1 Abs. 2 Z 2 lauten die Beträge: Ortsklasse Jahresgrundgebühr Arbeitsgebühr	A € ,,30,44" € ,,4,29"	B € ,,35,73" € ,,4,29"	C € ,,38,46" € ,,4,29"
3. Im § 1 Abs. 2 Z 3 lauten die Beträge: Ortsklasse Jahresgrundgebühr Arbeitsgebühr	A € ,,30,44" € ,,5,96"	B € ,,35,73" € ,,5,96"	C € ,,38,46" € ,,5,96"
4. Im § 1 Abs. 2 Z 4 lauten die Beträge: Ortsklasse Jahresgrundgebühr Arbeitsgebühr	A € ,,49,43" € ,,9,56"	B € ,,54,96" € ,,9,56"	C € ,,67,27" € ,,9,56"
5. Im § 1 Abs. 2 Z 5 lauten die Beträge: Ortsklasse Jahresgrundgebühr Gebühr je angefangenen Laufmeter	A € ,,142,00" € ,,4,80"	B € ,,156,84" € ,,4,80"	C € ,,189,61" € ,,4,80"
6. Im § 1 Abs. 2 Z 6 lit. a lauten die Beträge: Ortsklasse Jahresgrundgebühr Arbeitsgebühr	A € ,,30,44" € ,,4,29"	B € ,,35,73" € ,,4,29"	C € ,,38,46" € ,,4,29"
7. Im § 1 Abs. 2 Z 6 lit. b lauten die Beträge: Ortsklasse Jahresgrundgebühr Arbeitsgebühr	A € ,,30,44" € ,,8,15"	B € ,,35,73" € ,,8,15"	C € ,,38,46" € ,,8,15"

8. Im § 1 Abs. 2 Z 7 lauten die Beträge: Ortsklasse Jahresgrundgebühr Arbeitsgebühr	A € ,,30,44" € ,,4,29"	B € ,,35,73" € ,,4,29"	C € "38,46" € "4,29"
9. Im § 1 Abs. 2 Z 8 lauten die Beträge: Ortsklasse Jahresgrundgebühr	A € ,,30,44"	B € ,,35,73"	C € ,,38,46"
Arbeitsgebühr  10. Im § 1 Abs. 2 Z 9 lauten die Beträge: Ortsklasse Jahresgrundgebühr Arbeitsgebühr	€ "4,29"  A € "30,44" € "4,29"	€ ,,4,29"  B  € ,,35,73"  € ,,4,29"	€ ,,4,29"  C € ,,38,46" € ,,4,29"

- 11. Im § 1 Abs. 3 wird der Betrag "€ 20,37" durch den Betrag "€ 22,08" ersetzt.
- 12. Im § 1 Abs. 4 wird der Betrag "€ 27,14" durch den Betrag "€ 29,42" ersetzt.
- 13. Im § 2 wird der Betrag "€ 13,76" durch den Betrag "€ 14,92" ersetzt.
- 14. Im § 3 Abs. 1 werden die Beträge wie folgt ersetzt:
- "€ 5,01" durch "€ 5,43"
- "€ 10,50" durch "€ 11,38"
- "€ 13,76" durch "€ 14,92"
- "€ 17,33" durch "€ 18,78"
- 15. Im § 3 Abs. 2 wird der Betrag "€ 5,95" durch den Betrag "€ 6,45" ersetzt.
- 16. Im § 3 Abs. 3 wird der Betrag "€ 4,91" durch den Betrag "€ 5,32" ersetzt.
- 17. Dem § 3 wird folgender Abs. 6 angefügt:
- "(6) Für die nach § 33a Abs. 5 der NÖ Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014), LGBl. Nr. 1/2015 in der Fassung LGBl. Nr. 31/2023, erforderliche Erfassung der Anlagendaten in die Energieausweis- und Anlagendatenbank beträgt die Gebühr pro Anlage € 14,92."
- 18. Im § 4 Abs. 5 wird der Betrag "€ 6,99" durch den Betrag "€ 7,58" ersetzt.
- 19. Im § 5 Abs. 3 wird der Betrag "€ 6,22" durch den Betrag "€ 6,74" ersetzt.
- 20. Im § 5 Abs. 8 wird der Betrag "€ 13,76" durch den Betrag "€ 14,92" ersetzt.
- 21. Im § 5 Abs. 9 wird der Betrag "€ 3,79" durch den Betrag "€ 4,11" ersetzt.
- 22. Dem § 10 wird folgender Abs. 9 angefügt:
- "(9) §§ 1, 2, 3, 4 und 5 in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 67/2023 treten mit 1. Jänner 2024 in Kraft."

#### Mikl-Leitner

#### Landeshauptfrau